II/2024 LPT 23.11.2024 Antrag 70/II/2024

Antrag 70/II/2024 **Jusos LDK** Der Landesparteitag möge beschließen: Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission Annahme (Konsens)

Grenzenlose Beteiligung! Für transnationale betriebliche Mitbestimmung in der EU

- Stell dir vor, du arbeitest in Berlin und musst mit einem*ei-
- ner Chef*in in Madrid verhandeln, der*die neue Regeln für 2
- das gesamte Unternehmen durchsetzen will. Du kämpfst
- für bessere Arbeitsbedingungen, aber ständig hörst du: 4
- "Keine Extrawurst für euch!" Am Ende kommt oft nur
- der kleinste gemeinsame Nenner heraus weit entfernt 6
- von echten Verbesserungen. Dieses Verhandlungschaos 7
- erschwert nicht nur die Verbesserung der Arbeitsbedin-8
- gungen vor Ort, sondern auch die demokratische Beteili-
- gung aller Kolleg*innen. Egal ob mit oder ohne eigene Ver-10
- tretung, der aktuelle Zustand bremst die Mitbestimmung 11
- der Arbeitnehmer*innen in der gesamten EU.
- Arbeitnehmer*innenvertretungen müssen immer häufi-13
- 14 ger nach jeweiligem, örtlich geltendem Recht mit Ge-
- schäftsführer*innen verhandeln, die in einem anderen 15
- Mitgliedstaat sitzen und Vereinbarungen anstreben, die 16
- grenzüberschreitende Normen im gesamten Unterneh-17
- 18 men setzen würden.
- 19 Arbeit verändert, digitalisiert und europäisiert sich. In vie-
- len Branchen ist die Arbeit nicht mehr zwingend orts-20
- gebunden und Unternehmen organisieren sich zuneh-21
- mend über Staatsgrenzen hinaus. Transnational arbeiten-22
- de Teams sowie Fern- und Telearbeit gehörten auch vor 23
- der COVID-19-Pandemie für viele schon zur Arbeitsnorm,
- haben sich seitdem aber immer weiter verbreitet. 25
- Es gehört nach Jahren der europäischen Wirtschaftsin-26
- tegration längst zum Arbeitsalltag, dass Unternehmen 27
- mehrere selbstständige oder voneinander abhängige Be-28
- 29 triebe in mehreren EU-Mitgliedstaaten unterhalten.
- Die betriebliche Mitbestimmung in unserem zunehmend 30
- transnational organisierten und europäisch ausgerichte-31
- ten Arbeitsalltag steckt voller Herausforderungen. Die EU 32
- steht hier auf dem Prüfstand und zeigt deutliche Schwä-
- 33 34
- chen und Lücken. Während die Wirtschaftsintegration 35 voranschreitet und die institutionellen Rahmenbedingun-
- gen für die grenzüberschreitende Integration von Unter-
- nehmen kontinuierlich ausgebaut werden, hinkt die EU
- 37
- bei sozialen Fragen hinterher. Es fehlen dringend notwen-38
- dige, grenzüberschreitende Mitbestimmungsregeln, um
- die Demokratie auch im europäischen Arbeitsalltag zu 40
- 41 verankern.
- Die aktuelle Form der Arbeitnehmer*innenvertretung im 42
- europäischen Kontext ist der Europäische Betriebsrat 43
- 44 (EBR), welcher ein Gremium zur Unterrichtung und An-
- 45 hörung in grenzüberschreitend tätigen Unternehmen mit
- mehr als 1.000 Beschäftigten und jeweils mindestens 150
- Arbeitnehmer*innen in mindestens zwei Mitgliedstaaten

II/2024 LPT 23.11.2024 Antrag 70/II/2024

darstellt. Ein EBR ist allerdings kein Betriebsrat im Sin-48 ne der deutschen Betriebsverfassung und hat keine Mit-49 50 bestimmungsrechte. Ein Betriebsrat hat hingegen als gewählte Interessenvertretung der Arbeitnehmer*innen in 51 einem Betrieb Mitbestimmungsrechte, einige deren er-52 53 zwingbar, in verschiedenen Bereichen wie Arbeitszeitund Lohngestaltung, Personalmaßnahmen und sozialen 54 55 Angelegenheiten. In diesem Kontext erschweren die extrem hohen Hürden für die Gründung eines EBRs so-56 57 wie die begrenzten Rechte des Gremiums die betriebspolitische Praxis für Arbeitnehmer*innenvertretungen, die 58 grenzüberschreitend zusammenarbeiten und somit ihre 59 Projekte voranbringen möchten. 60

61 Der EBR wurde durch die europäische Betriebsratsrichtlinie vom 22. September 1994 ins Leben gerufen, die am 62 6. Mai 2009 novelliert wurde. Die Arbeitswelt in vielen 63 Sektoren sieht allerdings längst nicht mehr wie in den 64 65 90er und 00er Jahren aus. Das Europäische Parlament stimmte im Februar 2023 für einen legislativen Initiativbe-66 67 richt, um die Europäische Kommission aufzufordern, die aktuellste Richtlinie zu überarbeiten, um unter anderem 68 Informationsrechte und Durchsetzungsmöglichkeiten der 69 70 EBRs zu stärken. Echte Mitbestimmung ist für europäische 71 Betriebsräte in transnationalen Konzernen aber nicht vor-72 gesehen.

73 Die europäische Politik verschläft seit Jahren die Chance, die transnationale Mitbestimmung an die Realität 74 75 des transnationalen Arbeitens und Unternehmens im heutigen Europa anzupassen und das Recht auf grenz-76 77 überschreitende Zusammenarbeit der Vertretungsorgane auch für Mitarbeiter*innen kleiner und mittelständischer 78 79 Unternehmen zu erweitern. Mitbestimmung zu stärken 80 hilft dabei, politischer Apathie entgegenzuwirken, das politische Interesse der Beschäftigten zu steigern und so de-81 mokratische Prozesse zu stabilisieren. In einem Europa, 82 83 wo Rechte auf dem Vormarsch sind, ist die Mitbestimmung auch als wirksame antifaschistische Gegenmaß-84 85 nahme zu verstehen und sollte dementsprechend dringend eingeführt werden. 86

Wir fordern daher:

87

88

89

90

91

92

93

94 95

96

97

98

99

100

- Eine weitreichende Novelle der europäischen Betriebsratsrichtlinie, um transnationale Mitbestimmungsrechte einzuführen.
- Die Senkung der erforderlichen Beschäftigtenzahl für die Gründung eines europäischen Betriebsrats auf 100 und jeweils 15 Arbeitnehmer*innen in mindestens zwei Mitgliedstaaten.
- 3. Eine Verpflichtung für die Geschäftsführung von staatenübergreifend tätigen Unternehmen mit mindestens 200 Mitarbeiter*innen, solang kein EBR existiert, einmal im Jahr eine Versammlung der agierenden Vertretungsorganen einzuberufen, geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung

II/2024 LPT 23.11.2024 Antrag 70/II/2024

zu stellen, die betroffene Kolleg*innen für die Versammlung freizustellen sowie die daraus entstehenden Reisekosten zu übernehmen. Die Ausgestaltung, Organisation und Leitung der Versammlung ist den Vertreter*innen der nationalen Mitarbeiter*innenvertretung oder in Ermangelung solcher Vertreter*innen der jeweiligen nationalen Gewerkschaften zu übertragen.

- 4. Den daraus resultierenden Betriebsrat mit den Zuständigkeiten auszustatten, die nach deutschem Gesetz einem Gesamtbetriebsrat zur Verfügung stehen. Das heißt, dass der EBR für die Behandlung von Angelegenheiten zuständig sein soll, die das Gesamtunternehmen oder mehrere Betriebe betreffen und nicht durch die einzelnen Vertretungsorgane innerhalb ihrer Betriebe geregelt werden können. Seine Zuständigkeit soll sich insoweit auch auf Betriebe ohne Betriebsrat und Betriebe in Ländern ohne Vertretungsorgane nach national geltendem Recht erstrecken. Er wäre den einzelnen Vertretungsorganen nicht übergeordnet.
- 5. Dass das genaue Ausmaß der Beteiligungsrechte des EBRs nach dem Recht im anwendbaren Mitgliedstaat gerichtet wird, welches die umfassendsten Gegenstände der Mitbestimmung und somit Gestaltungsspielraum vorsieht. Bei einer Gründung eines deutsch-französischen EBRs würde dann beispielsweise das deutsche BetrVG Vorrang haben.
- Eine Verpflichtung im Vergabeverfahren der Europäischen Kommission und ihrer untergegliederten Agenturen, ausschließlich an Unternehmen mit betrieblicher Mitbestimmung Aufträge zu vergeben.